

Beschluss 01/2019

Die Abrechnung der zu leistenden Gemeinschaftsstunden wird ab dem Gartenjahr 2019 wie folgt vorgenommen.

1. Pro Parzelle sind mindestens 10 Gemeinschaftsstunden zu leisten. Die Mindestanzahl wird bei Bedarf jährlich neu festgelegt. Anerkannt werden max. 5 Stunden mehr.
2. Geleistete Arbeitsstunden werden nur anerkannt, wenn sie von einem Vorstandsmitglied auf den Stundenzettel bestätigt werden.
3. Bei der Vergabe von Arbeiten in Eigenverantwortung werden die zu anzurechnenden Stunden zuvor abgesprochen und auf den Stundenzettel eingetragen. Folgende Pauschalstunden für Pflegevereinbarungen und Arbeitsleistungen an Gemeinschaftseinrichtungen werden wie folgt festgelegt.
 - Pflege Zaunfelder (mind. 4x mähen) 0,50 Std. je Zaunfeld pro Jahr
 - Reparatur Zaunfelder 3,00 Std. pro Zaunfeld
Zaunfeld streichen (kompl.) 2,00 Std.
 - Pflege Trasse (mind. 4x mähen) 6,00 Std. pro Jahr
 - Mitarbeit Gartenfest 5,00 Std. (Küche/Grill pro Person)
Auf-/Abbau je 1,00 Std.
 - Reinigung Vereinshaus 2,00 Std. pro Reinigung
Fenster putzen+Gardinen waschen 1,00 Std. bei Bedarf
4. Vereinsmitglieder mit 25 und mehr geleisteten Arbeitsstunden pro Jahr, erhalten als Anerkennung einen Einkaufsgutschein in Höhe von 25,00 Euro.
5. Vereinsmitglieder, die unter Anrechnung von Gutstunden weniger als 10 Stunden haben, zahlen einen Ersatzbeitrag von 20,00 Euro pro nicht erbrachte Arbeitsstunde.
6. Verbleiben als Übertrag in das Folgejahr 25 und mehr Gutstunden, werden jeweils 15 Stunden mit einem Gutschein von 25,00 Euro abgegolten.
7. Die Finanzierung der Einkaufsgutscheine werden lt. Satzung § 8(2) – Auszeichnungen und Ehrungen – realisiert.

Mit dieser Änderung verliert der Beschluss 01/2013 seine Gültigkeit.

Beschluss 02/2019

Die jährliche Umlage pro Parzelle wird mit Wirkung vom 01. Januar 2019 auf 35,- Euro angehoben.

Beschluss 03/2019

Bezüglich eines Vorfalls 2018 an der Elektroverteilung, gilt ab sofort folgende Regelung.

1. Die Schraubsicherung am Elektroverteiler zum Hausanschluss darf max. 16 A betragen. Ein Umbau auf Automaten ist nicht zulässig.
2. Die einzelnen Stromkreise in den Gartenlauben dürfen mit max. 10 A abgesichert werden.
3. Sollte es doch zu Störungen kommen und die 16 A Sicherung im Elt-Verteiler wird aus gelöst, ist ein Vorstandsmitglied nicht nur zu verständigen, sondern abzuwarten bis er sich vor Ort (eventuell mit Fachmann) die Störungsursache angesehen hat. Bis zum Eintreffen ist eigenmächtiges Handeln bei einer Störung (Sicherung auswechseln) untersagt.
4. Bei Verstößen der ersten drei Punkte, trägt der Verursacher die anfallenden Kosten.